

Vertrag

zwischen

dem Landkreis Bergstraße, vertreten durch den Kreisausschuss, und den Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach, jeweils vertreten durch den Gemeindevorstand, zusammengeschlossen als Kommunale Arbeitsgemeinschaft,

- nachfolgend „KommAG“ -

und der Tourismusmarketing Kreis Bergstraße GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Markus Hoßfeld,

- nachfolgend „TM“-

Vorbemerkung

Die „Überwaldbahn“ ist eine rund 11 Kilometer lange, seit 1994 stillgelegte, unter Denkmalschutz stehende Bahnverbindung zwischen den Gemeinden Wald-Michelbach und Mörlenbach im Kreis Bergstraße. Die Überwaldbahnstrecke liegt inmitten der beiden Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar mit rund 8 Millionen Einwohnern und zugleich im „UNESCO Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ mit seinen besonderen geologischen Gegebenheiten.

Das Projekt „Reaktivierung der Überwaldbahn“ ist ein überregional bedeutsames Vorhaben im Kreis Bergstraße, das sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus dem Kreis Bergstraße, den Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach – zur Aufgabe gemacht hat. Es umfasst zum einen die Reaktivierung der Trasse der Überwaldbahn durch Wiederherstellungs- und Sanierungsmaßnahmen. Zum anderen wird die Einrichtung eines Betriebes mit Solardraisinen auf der Strecke zur touristischen Nutzung realisiert und soll mit weiteren touristischen Angeboten verknüpft werden.

Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen insgesamt rund 6,4 Millionen Euro. Davon sind erhebliche Eigenanteile durch den Kreis Bergstraße und die Gemeinden Abtsteinach, Mörlenbach und Wald-Michelbach zu leisten. Die Hälfte der förderfähigen Kosten werden von der Europäischen Union aus dem EFRE-Förderprogramm finanziert. Zur Weitergabe der Fördermittel an die Tourismusmarketing Kreis Bergstraße zur Finanzierung der Solardraisine schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Die KommAG beauftragt die TM mit der Beschaffung von 28 Solardraisinen (8 mit Ausspurrvorrichtung und 20 ohne Ausspurrvorrichtung) gemäß dem Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung. Die TM erwirbt das Eigentum an den Draisinen.

2.

Die TM stellt der KommAG die Solardraisinen für den Betrieb der Überwaldbahn zur Verfügung. Die näheren Einzelheiten werden in einem separaten Vertrag (Mietvertrag) zwischen der KommAG und der TM geregelt.

§ 2 Beachtung von Auflagen

Die Auflagen des Zuwendungsbescheides vom 16.01.2008 (Ursprungsbescheid), den Änderungsbescheiden vom 06.10.2009 und 24.03.2010, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisführung und des Änderungsbescheides vom 10.02.2010 in Bezug auf die Vergabe des Beschaffungsauftrages, sind von der TM zu beachten. Das durchzuführende Vergabeverfahren ist mit der KommAG abzustimmen. Sofern erforderlich, wird die KommAG die TM bei dem Vergabeverfahren unterstützen.

§ 3 Finanzierung

1.

Zur Finanzierung des Erwerbs der Solardraisinen erhält die TM von der KommAG die durch den Zuwendungsbescheid vom _____ bereitgestellten EFRE-Mittel. Die Mittel werden nach Abruf durch die KommAG mit Zustimmung der WI-Bank an die TM ausgezahlt.

Die weiteren benötigten Mittel, gegebenenfalls auch nötige Zwischenfinanzierungen, sind von der TM bereitzustellen.

2.

Die für die ordnungsgemäße Mittelverwendung notwendigen Belege (wie z.B. Originalrechnungen und Zahlungsnachweise) werden der KommAG für die notwendige Verwendungsnachweisführung auf Verlangen übergeben.

§ 4 Vertragsdauer

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 15 Jahre ab Inbetriebnahme der Überwaldbahn.

§ 5 Schlussbestimmungen

1.

Der vorliegende Vertrag ersetzt alle bisherigen zwischen den Parteien möglicherweise getroffenen Abreden zu diesem Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für den Verzicht auf die vorgenannte Form.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

3.

Das Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung und die EFRE-Förderbescheide sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

4.

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Heppenheim.

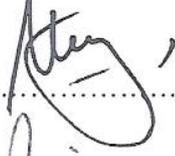
5.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Für die KommAG

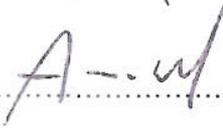
Heppenheim, den 20. DEZ. 2011
Landkreis Bergstraße

1. 

2. 

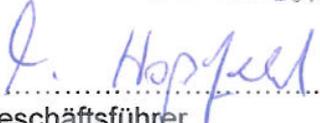
Gemeinde Abtsteinach

1. 

2. 

Für die TM

Lorsch, den 20. DEZ. 2011


.....
Geschäftsführer

Gemeinde Mörlenbach

1.....

2.....

Erster Beigeordneter

Gemeinde Wald-Michelbach

1.....

Kunkel, Bürgermeister

2.....

Bähr, 1. Beigeordneter